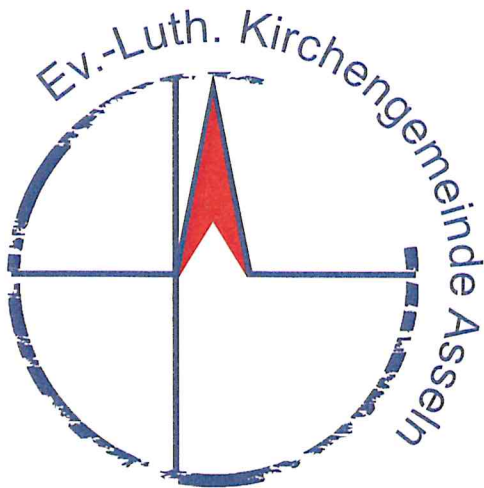




Friedhofs- Gebührensatzung

für die Friedhöfe

**der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Dortmund-Asseln**

vom 14.11.2019

Die Evangelisch - Lutherische Kirchengemeinde-Asseln

- als Friedhofsträgerin –

vertreten durch das Presbyterium der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Asseln

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

Inhalt

§1 Gebührenpflicht	4
§ 2 Gebührenschuldner	4
§ 3 Fälligkeit der Gebühren	4
§ 4 Nutzungsgebühren	5
§ 5 Bestattungsgebühren	5
§ 6 Gebühren für Ausbettungen	6
§ 7 Sonstige Gebühren	6
§ 8 Öffentliche Bekanntmachung	6
§ 9 In-Kraft-Treten	7

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dortmund-Asseln sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
+
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

Die Nutzungszeit beträgt generell 25 Jahre

1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1238,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1641,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen	839,00 Euro

2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabmal

a)	Erdbestattungen	3189,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen	1668,00 Euro
c)	Urnen-Reihengrab in einer Gemeinschaftsgrabanlage	1993,00 Euro

3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattungen (Sarggrab) je Grab	1848,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr für a) je Grab und Jahr	73,92 Euro
c)	Urnenwahlgrab für 2 Urnen	1.977,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr für c) für 2 Urnen pro Jahr	79,08 Euro
e)	Nutzungsgebühr für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in ein Wahlgrab für Erdbestattungen	633,00 Euro

4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Sarggrab ohne eigene Pflegeverpflichtung je Stelle	3529,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr für a) pro Jahr	141,16 Euro
c)	Urnen-Partnergrab in einer Gemeinschaftsgrabanlage für 2 Urnen	4194,00 Euro
d)	Verlängerung für c) für 2 Urnen pro Jahr	167,76 Euro
e)	Urnen-Partnergrab (2 Urnen)	3545,00 Euro
f)	Verlängerung für e) für 2 Urnen pro Jahr	141,80 Euro

§ 5 Bestattungsgebühren

a)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	740,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	870,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung	326,00 Euro

§ 6 Gebühren für Ausbettungen

Für die erneute Bestattung/Beisetzung auf unseren Friedhöfen wird eine entsprechende Bestattungsgebühr erhoben

a)	Ausbettung Sarg	1741,00 Euro
b)	Ausbettung Urne	326,00 Euro

§ 7 Sonstige Gebühren

1) Gebühren für die Zulassung von Grabmalen

a)	Genehmigung einer Grabanlage, incl. Standsicherheitsüberprüfung (Nutzungszeit 25 Jahre) je Antrag	53,00 Euro
b)	Genehmigung von Grabmalen ohne Erfordernis der Standsicherheitsüberprüfung je Antrag	24,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr für die Standsicherheitsüberprüfung bei der Verlängerung der Nutzungszeit von Grabstätten je Verlängerungsjahr	1,10 Euro

2) Verwaltungsgebühren/Sonstige Leistungen

a)	Übertragung/Verlängerung von Nutzungsrechten je Urkunde	10,00 Euro
b)	Erteilung von Zweitausfertigungen/Ausstellung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht	10,00 Euro
c)	Antrag für Umbettungen, Ausgrabungen im Auftrag der Friedhofsverwaltung	10,00 Euro
d)	Verzichtsantrag	10,00 Euro
e)	Unterhaltung einer Erd-Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	29,40 Euro
f)	Unterhaltung einer Urnen-Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	15,20 Euro

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gem. § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 14.5.2019.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23. und 24. Oktober 2015 außer Kraft.

Dortmund-Asseln, 14.11.2019

Die Friedhofsträgerin



[Handwritten signature in blue ink]

[Handwritten signature in black ink]

[Handwritten signature in blue ink]



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln
vom 14. November 2019
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Januar 2023 erteilt.

Bielefeld, 13. Januar 2020



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-2501

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 22. Jan. 2020

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

